



Brüssel, den 22. Februar 2016
(OR. en)

6378/16

PUBLIC 7
INF 26

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
OKTOBER 2015

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2015 angenommenen Rechtsakte.^{1 2}

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2015 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3410. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 1. Oktober 2015 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Standpunkt (EU) Nr. 14/2015 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union – Vom Rat am 1. Oktober 2015 angenommen (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. C 365 vom 4.11.2015, S. 1-19	10788/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL, SI: dagegen EL, HR: Enthaltung

Erklärung Sloweniens

Slowenien würdigt die Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze an der TSM-Verordnung.

Slowenien begrüßt die Kompromisslösung für das Roaming, kann jedoch die endgültige Fassung der Regelung für den Schutz der Internetneutralität nicht gutheißen. Das Internet ist das Herzstück der modernen digitalen Gesellschaft, es begünstigt die Globalisierung, die Innovation und die Entwicklung unternehmerischer Initiativen, und es steht für ungehinderten Informationsfluss und Demokratie. Um diese positive Wirkung weiter entfalten zu können, muss das Internet frei und offen bleiben. Slowenien unterstreicht die Bedeutung der Internetneutralität und tritt für deren starken und eindeutigen Schutz ein.

Zwar beinhaltet der endgültige Kompromisstext der TSM-Verordnung zur Internetneutralität gewisse Verbesserungen, wird unseren Anliegen aber dennoch nicht gerecht. Slowenien befürchtet, dass ein Zwei-Klassen-Internet mit einem langsamen "Best-Effort"-Dienst und einem Hochgeschwindigkeitszugang mit Qualitätsgarantie gegen Aufpreis die Folge der neuen Regelung sein wird. Aus der Sicht Sloweniens ist dies die falsche Antwort auf die Wettbewerbs Herausforderungen, die sich der europäischen Industrie auf dem globalen digitalen Markt stellen.

Auch in Anbetracht des in Slowenien bestehenden Rechtsschutzes der Internetneutralität können wir die Endfassung der TSM-Verordnung nicht billigen.

Erklärung der Niederlande

Die Niederlande danken den beteiligten Vorsitzen für all ihre Bemühungen um einen endgültigen Kompromiss für den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents.

Vor über zwei Jahren haben die Niederlande als erster Mitgliedstaat nationale Bestimmungen zum Schutz des offenen Internet erlassen. Seither treten wir für eine europäische Regelung für die Netzneutralität ein, die das Internet als eine offene Plattform für Kommunikation und Internetdienste wirksam schützt. Eine offene Plattform in dem Sinne, dass die Wahlfreiheit der Endnutzer respektiert wird und für alle Anbieter von Diensten und Anwendungen die gleichen Ausgangsbedingungen herrschen.

Die Verordnung sieht für die EU harmonisierte Vorschriften für die Netzneutralität vor. Sie enthält positive Elemente wie ein klares Verbot diskriminierender Verkehrsmanagementmaßnahmen. Zu einer wirksamen Regelung für die Netzneutralität gehört jedoch auch ein klares Verbot diskriminierender Preisbildungspraktiken. Dieses klare Verbot der Preisdiskriminierung ist in dem endgültigen Kompromisstext bedauerlicherweise nicht enthalten. Die Niederlande werden sich daher gezwungen sehen, dieses Verbot trotz dessen bisheriger Wirksamkeit aus der nationalen Regelung für die Netzneutralität zu streichen.

Die Niederlande haben das Fehlen eines klaren Verbots der Preisdiskriminierung während der gesamten Verhandlungen grundsätzlich beanstandet. Die Niederlande bringen diesen grundsätzlichen Einwand zum Ausdruck, indem sie gegen die Verordnung stimmen.

Erklärung Finnlands

Finnland begrüßt die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über die Verordnung zum Telekommunikationsbinnenmarkt. Diese Verordnung ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, als die Roamingentgelte herabgesetzt werden, was dem übergeordneten Ziel dient, allen Endnutzern einwandfrei funktionierende, zuverlässige und bezahlbare Mobilanschlüsse bereitzustellen. Finnland hält es jedoch für problematisch, dass das Endergebnis dieser Verordnung und der erzielte Nutzen in hohem Maße von den von der Kommission vorzulegenden Durchführungsrechtsakten und dem anstehenden Gesetzgebungsvorschlag zur Regulierung der Großhandelspreise abhängen.

Im Interesse der Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Verbraucher ist es daher sehr wichtig, dass schnellstmöglich Folgendes auf den Weg gebracht wird: 1) eine Neuregulierung der Großhandelspreise, in deren Rahmen die derzeitigen Großkundenentgelte deutlich herabgesetzt werden, 2) Durchführungsrechtsakte zur Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung näher ausgeführt wird, und 3) der Mechanismus, der es Roaminganbietern ermöglicht, die Kosten infolge der Abschaffung von Roamingentgelten zu decken. Eine angemessene Umsetzung dieser Instrumente hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der gesamten Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt.

Finnland misst auch dem Thema der unbegrenzten Abonnement-Pakete größte Bedeutung bei. Unbegrenzte Abonnement-Pakete sind in Finnland weit verbreitet und preisgünstig, und das Datennutzungsvolumen ist im europäischen Vergleich hoch. In den Durchführungsrechtsakten sollte daher bei dieser Abonnementart eine Kostendeckung ohne Anstieg der Inlandspreise sichergestellt werden.

Ferner betont Finnland, dass zur Vermeidung administrativer Lasten und Unsicherheiten für die Nutzer die Mitteilungs- und Bewertungsverfahren hinsichtlich der Kostendeckung so klar und einfach wie möglich sein sollten.

Erklärung der Portugiesischen Republik, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und der Hellenischen Republik

Die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik begrüßen die erzielte Einigung über die Verordnung insofern, als diese harmonisierte Vorschriften für ein offenes Internet und eine Senkung der Kosten von Roamingdiensten für die Nutzer von Mobilfunknetzen vorsieht.

Der Rechtsrahmen für Roamingdienste in den öffentlichen Mobilfunknetzen der EU wird durch detaillierte Vorschriften vervollständigt, die die Europäische Kommission durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten festlegt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung und die Methode zur Bewertung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge umgesetzt werden; ein weiterer Schritt wird die Billigung des neuen Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Großkundenentgelte für regulierte Roamingdienste oder zur Bereitstellung einer anderen Lösung zur Klärung der auf Großkundenebene festgestellten Fragen sein. Diese Vorschriften sollten die Nutzer vor einem etwaigen Anstieg der Inlandskosten schützen, der dadurch zustande kommen könnte, dass Anbieter die mit Roamingdiensten verbundenen Kosten nicht decken können.

In diesem Zusammenhang betonen die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik, dass die zu erlassenden Vorschriften gewährleisten müssen, dass die Betreiber besuchter wie auch inländischer Netze sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Groß- und Endkundendiensten decken können, einschließlich direkter sowie gemeinsamer und Gemeinkosten und einer angemessenen Kapitalrendite.

Darüber hinaus muss bei der Neuregulierung der Großhandelspreise der Saisonabhängigkeit der Kostenstruktur bei Anbietern in Tourismusgebieten sowie Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Verkehr saisonbedingt oder infolge unterschiedlich stark ausgeprägter Reisetätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweist, wobei sich diese Tendenzen durch den zu erwartenden Anstieg der Nachfrage infolge der Abschaffung der Aufschläge noch verstärken dürften.

Verordnung (EU) 2015/1775 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1-6	44/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer SE: dagegen DK, EE, FR, FI: Enthaltung
--	-------	------------------------	---

Erklärung Schwedens

Schweden möchte in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Dok. 6015/15) auf folgende Bedenken hinweisen.

Schweden ist der Ansicht, dass die Streitbeilegungsregelung der WTO ein wichtiger Faktor für Sicherheit, Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit im multilateralen Handelssystem ist, und teilt vorbehaltlos die Auffassung, dass die Entscheidung der WTO in der Sache Robbenerzeugnisse (DS 400/401) geachtet werden muss. Schweden unterstützt zwar das Verbot der Einfuhr von Robbenerzeugnissen und das Ziel des Vorschlags, bedauert jedoch, dass verschiedene Vorschläge für eine WTO-konforme Lösung nicht als praktikable Alternativen betrachtet wurden.

In Schweden findet Robbenjagd nur in sehr beschränktem Umfang als kontrollierte Schutzjagd statt, um die kleine Küstenfischerei zu schützen.

Schweden ist der Ansicht, dass die Verhandlungen zu einem ausgewogeneren Ergebnis hätten führen können. Eine ausgewogene Lösung würde es ermöglichen, die ethischen und ökologischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Zurücklassen der erlegten Tiere oder Teilen davon zu berücksichtigen. Schweden hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Interesse der Fischerei und der kleinen handwerklichen Erzeugung nach althergebrachten Traditionen Handelsmöglichkeiten geben muss.

Schweden wird daher gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen stimmen.

Erklärung Dänemarks

Dänemark möchte dem Vorsitz, der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament für den guten Dialog und die gemeinsamen Bemühungen um eine Einigung über diese so wichtige Frage danken.

Dänemark stellt erfreut fest, dass die EU zweifelsohne anerkennt, dass die Robbenjagd und der Handel mit Robbenerzeugnissen von grundlegender sozioökonomischer und kultureller Bedeutung für Grönland und andere Inuit-Gemeinschaften ist.

Dänemark möchte seinen Partnern in der EU darüber hinaus dafür danken, dass sie anerkennen, dass die europäischen Bürger in Bezug auf die Robbenjagd und die Legalität des Handels mit Robbenerzeugnissen durch die Inuit und andere indigene Gemeinschaften zu sensibilisieren und besser darüber zu informieren sind. Dänemark ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, das Vertrauen der Verbraucher in Robbenerzeugnisse aus Grönland wiederherzustellen, indem weitreichenden Falschinformationen entgegengewirkt wird.

Dänemark begrüßt die Zusage des Rates, die Wirksamkeit der Verordnung im Hinblick auf das Erreichen ihres Ziels und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die Kultur und die Identität der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften zu bewerten.

Dänemark begrüßt es, dass die EU ihre Zusage bekräftigt hat, die Rechte indigener Völker gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und anderer einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und der freien Ausübung aller ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten zu wahren und zu fördern.

Dänemark achtet die Ergebnisse des WTO-Streitbeilegungsgremiums. Dänemark setzt sich weiterhin für die Förderung der Interessen der EU als einem starken Partner in der Arktis ein.

Dänemark ist weiterhin der Ansicht, dass der Handel mit Robbenerzeugnissen eine Tätigkeit darstellt, die nicht behindert oder stigmatisiert werden sollte. Dänemark möchte hervorheben, dass die Robbenjagd in Grönland eine legitime und nachhaltige Tätigkeit darstellt und dass der Tierschutz genauso ein Anliegen der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften wie der Bürger in Europa ist.

Dänemark ist ernsthaft besorgt über die schwerwiegenden negativen Auswirkungen, die die EU-Robbenregelung entgegen ihrem klaren Ziel, negative Auswirkungen auf die Inuit und andere indigene Gemeinschaften zu verhindern, für Grönland hat. Dänemark ist ebenso besorgt, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung weitere negative Folgen haben könnten, unter anderem durch eine Erhöhung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Inuit-Gemeinschaften.

Dänemark hat weiterhin Zweifel an der angegebenen Begründung der Robbenregelung und weist darauf hin, dass eine nachhaltige Robbenjagd unter uneingeschränkter Wahrung legitimer Tierschutzanliegen möglich ist. Dänemark ist besorgt, dass keine vorherige Bewertung vorgenommen wurde, auch nicht in Bezug auf die Bedenken, die die europäischen Bürger gegenwärtig äußern und die als Rechtfertigung für die Verordnung gedient haben, und dass auch keine etwaigen Alternativen geprüft wurden, die diesen Bedenken auf weniger handelsbeschränkende Weise hätten Rechnung tragen können.

Aus diesen Gründen kann Dänemark die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 nicht unterstützen und wird sich der Stimme enthalten.

Dänemark ist weiterhin bereit, mit seinen europäischen Partnern zusammenzuarbeiten, um die genannte wichtige Frage zu lösen und zu einer Einigung über den Handel mit Robbenerzeugnissen zum Nutzen der EU und der Gemeinschaften in der Arktis zu gelangen.

Erklärung Finnlands und Estlands

Finnland und Estland möchten in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Dok. 6015/15) auf Folgendes hinweisen.

Finnland und Estland sind der Ansicht, dass die Streitbeilegungsregelung der WTO ein wichtiger Faktor für Sicherheit, Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit im multilateralen Handelssystem ist, und teilen vorbehaltlos die Auffassung, dass die Entscheidung der WTO in der Sache Robbenerzeugnisse (DS 400/401) geachtet werden muss. Zweck des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen ist es, die Rechtsvorschriften der EU in Einklang mit den WTO-Regeln zu bringen. Finnland und Estland unterstützen zwar das Ziel des Vorschlags, bedauern jedoch, dass verschiedene Vorschläge für eine WTO-konforme Lösung auf der Grundlage der Erhaltung erschöpflicher Naturschätze nicht als praktikable Alternativen betrachtet wurden.

Finnland und Estland begrüßen es zwar, dass für die Inuit und andere indigene Gemeinschaften weiterhin Handelsmöglichkeiten für Robbenerzeugnisse bestehen, sie betonen jedoch, dass diese Möglichkeiten die Interessen der Fischerei und der kleinen handwerklichen Erzeugung im Einklang mit althergebrachten Traditionen und dem kulturellen Erbe berücksichtigen müssen. Die Europäische Kommission hat 2008 in ihrer Folgenabschätzung anerkannt, dass das Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen negative Auswirkungen auf diejenigen Mitgliedstaaten haben könnte, in denen Robben gejagt und Robbenerzeugnisse in begrenztem Maße auf dem lokalen Markt angeboten werden.

Darüber hinaus müssen die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit den Verpflichtungen der EU-Organe aktiv verwaltet und überprüft werden, wenn die Durchführung der entsprechenden Vorschriften enttäuschende und unbeabsichtigte Folgen, sei es wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Natur, hat.

Finnland und Estland sind der Ansicht, dass die Verhandlungen zu einem ausgewogeneren Ergebnis hätten führen können. Eine ausgewogene Lösung hätte die internationalen Tierschutznormen verbessert und den Bedürfnissen kleiner Gemeinschaften und der kleinen Küstenfischerei sowie der nachhaltigen Nutzung erschöpflicher Naturschätze im Hinblick auf die Erhaltung des Gleichgewichts des Ökosystems Rechnung getragen.

Aus diesen Gründen werden sich Finnland und Estland bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen der Stimme enthalten.

Erklärung Frankreichs

Frankreich hat sich bei der Abstimmung über die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, mit der das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der Union untersagt wird, der Stimme enthalten. Frankreich möchte zu Erwägungsgrund 2 und Artikel 2 der genannten Verordnung Folgendes klarstellen.

Frankreich setzt sich für den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen ein und unterstützt alle Maßnahmen, mit denen indigenen Völkern die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Grundrechte garantiert wird. Unter Verweis auf die Auslegungserklärung, die Frankreich bei der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker abgegeben hat, möchte Frankreich allerdings festhalten, dass Frankreich nach seinen Verfassungsgrundsätzen der Unteilbarkeit der Republik und der Einheit des französischen Volkes keiner Personengruppe, die sich auf eine gemeinsame Herkunft, Kultur, Sprache oder Religion gründet, Kollektivrechte gewährt.

Menschenrechte sind universelle Rechte, die ohne Unterscheidung für alle Menschen gelten sollen. Frankreich setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass jeder Mensch diese Grundrechte ohne Diskriminierung, uneingeschränkt und wirksam wahrnehmen kann.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1796 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung in Ergänzung von "Horizont 2020" sowie zur Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den ITER-Tätigkeiten von "Fusion for Energy" ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 8-9	5662/15
Beschluss (EU) 2015/1795 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 6-7	5660/15
Beschluss (EU) 2015/1788 des Rates vom 1. Oktober 2015 über die Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Indien ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 18-19	5872/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Initiative der Kommission hinsichtlich eines Sonderstatus für die Europäische Union in der OIV	12434/15
Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertretenden Standpunkts	11875/15 UK: Enthaltung

Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr" und im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zu Entscheidungen hinsichtlich der Einladungen an die Republik Serbien, dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren beizutreten zu vertretenden Standpunkt	11882/15 UK: Enthaltung
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 mit der Kirgisischen Republik und anderen WTO-Mitgliedern, die in Bezug auf den WTO-Antrag der Kirgisischen Republik vom 1. April 2015 von Bedeutung sind	11332/15
Beschluss (EU) 2015/1947 des Rates 1. Oktober 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 1-2	6040/15
Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens über Handelserleichterungen Der Rat und die Kommission verweisen darauf, dass Artikel 11 Absatz 3 lediglich das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten in Bezug auf die für den Transitverkehr geltenden WTO-Regeln und die damit verbundenen bestehenden nationalen Verkehrsvorschriften sowie die bilateralen und multilateralen Regelungen bestätigt. Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass dieser Artikel die Situation hinsichtlich bestehender oder künftiger nationaler Vorschriften oder bilateraler oder multilateraler Verkehrsregelungen, einschließlich Regelungen über obligatorische Verkehrszulassungen, unberührt lässt.	
Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2-4	8530/10
Beschluss (GASP) 2015/1764 des Rates vom 1. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 42-43	11896/15

Beschluss (GASP) 2015/1763 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 37-41	11237/15
Verordnung (EU) 2015/1755 des Rates vom 1. Oktober 2015 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi ABl. L 257 vom 2.10.2015, S. 1-10	11281/15
Beschluss (EU) 2015/1773 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens (Energiestatistik) ABl. L 258 vom 3.10.2015, S. 7-9	10783/15
Beschluss (EU) 2015/1789 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XX (Umwelt) des EWR-Abkommens (Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen) ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 20-22	10841/15
Beschluss (EU) 2015/1891 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 279 vom 23.10.2015, S. 1-2	5548/14

3412. Tagung des Rates der Europäischen Union (BESCHÄFTIGUNG, SOZIALPOLITIK, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) vom 5. Oktober 2015 in Luxemburg

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1894 des Rates vom 5. Oktober 2015 über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Kap Verde zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 4-6	15848/14
Erklärung der Kommission Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen. In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Kap Verde bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.	
Beschluss (EU) 2015/1893 des Rates vom 5. Oktober 2015 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 1-3	15225/14

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

In Bezug auf den Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Madagaskar bedauert die Kommission daher die Änderung des Rates, wonach anstelle von Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage nun Artikel 43 [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe a sowie Artikel 218 Absatz 7 AEUV herangezogen wird, und hält daher an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest.

Beschluss (EU) 2015/1987 des Rates vom 5. Oktober 2015 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 1-3

11667/12

Erklärung der dänischen Delegation

Dänemark weist darauf hin, dass die EU im Rahmen der nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen durch die Beschränkung der Fangtätigkeit auf Bestände, die Überschüsse aufweisen, und das Verhindern des Überfischens von Beständen einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung und ökologischen Nachhaltigkeit leistet. In dieser Hinsicht verweist Dänemark auf die Schlussfolgerungen des Rates zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik vom 19. März 2012 und auf die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die nachhaltigen partnerschaftlichen Fischereiabkommen in der Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (Grundverordnung).

Unter Berücksichtigung dessen, dass das neue Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau Fischbestände umfasst, die für die umfassende lokale und subregionale Fischerei in den Gewässern von Guinea-Bissau von Bedeutung sind, ist Dänemark der Ansicht, dass aufgrund des Mangels an aktualisierten Bestandsabschätzungen zu diesen Beständen, insbesondere bei Grundfischen und Kopffüßern, keine ausreichende Grundlage gegeben ist, um zu bewerten, ob es einen Überschuss an Fischereiressourcen für EU-Schiffe in den Gewässern von Guinea-Bissau gibt.

In Anerkennung dessen, dass ein partnerschaftliches Fischereiabkommen mit einem in Kraft befindlichen Protokoll wesentlich zu den Kapazitäten des Fischereimanagements in den Gewässern von Guinea-Bissau beitragen kann, könnte Dänemark jedoch – unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in Guinea-Bissau – die Unterzeichnung eines einjährigen Protokolls unterstützen, um innerhalb des betreffenden Jahres aktualisierte Bestandsabschätzungen zu den Fischbeständen zu erhalten. Dieser Vorschlag wurde allerdings von den Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nicht unterstützt.

Aus diesen Gründen stimmt Dänemark gegen die Vorschläge zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen Protokolls und zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten.

Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d.h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Übereinkünften) fallen und den Standpunkt verworfen, solche Beschlüsse könnten in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen.

Die Kommission könnte jedoch im Interesse einer zügigen Unterzeichnung und eines zügigen Abschlusses des neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Guinea-Bissau angesichts der augenblicklich gegebenen Dringlichkeit ausnahmsweise einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes zustimmen, mit dem die Rechtsgrundlage mit qualifizierter Mehrheit in Artikel 43 AEUV [ohne Erwähnung des Absatzes] in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5, Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV unter Beibehaltung des Verfahrens der Zustimmung für den Abschluss der Abkommen geändert wird.

Beschluss (EU) 2015/1871 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel, Deutschland)
ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 28-29

12149/15

Beschluss (EU) 2015/1869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens – EGF/2015/003 BE/Ford Genk)
ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 24-25

12163/15

Beschluss (EU) 2015/1870 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Italiens – EGF/2015/004 IT/Alitalia)
ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 26-27

12167/15

Beschluss (EU) 2015/1900 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Stabilitäts- und Assoziationsrat, der gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits eingesetzt wurde, im Hinblick auf den Beschluss des Stabilitäts- und Assoziationsrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist
ABl. L 277 vom 22.10.2015, S. 17-31

11659/15

Beschluss (GASP) 2015/1781 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 23-24	12308/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1777 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 3-4	12309/15
Beschluss (GASP) 2015/1780 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/392/GASP über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 21-22	11723/15
Beschluss (GASP) 2015/1782 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/487/GASP über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia und zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/109/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 25-26	11947/15
Verordnung (EU) 2015/1776 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia ABl. L 259 vom 6.10.2015, S. 1-2	12138/15
Beschluss (EU) 2015/1848 des Rates vom 5. Oktober 2015 zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2015 ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 28-32	11360/15
Schlussfolgerungen des Rates "Angemessene Renteneinkommen im Kontext alternder Gesellschaften"	12766/15
Schlussfolgerungen des Rates "Eine neue Agenda für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen"	12765/15

3413. Tagung des Rates (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 6. Oktober 2015 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in den Exportkreditausschüssen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu Änderungen des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite (Kohlekraftwerke) zu vertretenden Standpunkt	11907/15
Beschluss (EU) 2015/1817 des Rates vom 6. Oktober 2015 über den auf der 66. Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 13-14	12538/15
Beschluss (GASP) 2015/1793 des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/389/GASP über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 30-30	11822/15
Schriftliches Verfahren vom 7. Oktober 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2015/1797 des Rates vom 7. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 263 vom 8.10.2015, S. 10-11	12457/15

3415. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 8./9. Oktober 2015 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU) Nr. 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1-3	50/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015	12506/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Beschluss (EU) 2015/1889 des Rates vom 8. Oktober 2015 über die Auflösung des Europol-Versorgungsfonds ABl. L 276 vom 21.10.2015, S. 60-64		11717/15	
Beschluss (EU) 2015/1878 des Rates vom 8. Oktober 2015 zur Ermächtigung des Königreich Belgiens und der Republik Polen, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren, und zur Ermächtigung der Republik Österreich, diesem Übereinkommen beizutreten ABl. L 276 vom 21.10.2015, S. 1-2		8223/15	

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt den Beschluss des Rates zur Ermächtigung Österreichs, Belgiens und Polens, das Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten.

Laut dem Ratsbeschluss verfügt die Union insbesondere im Hinblick auf Artikel 29 des Budapester Übereinkommens über die ausschließliche Außenkompetenz, und die Bestimmungen des genannten Artikels berühren als solche die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und sind daher für alle Mitgliedstaaten bindend.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Rechtsgrundlage des anzunehmenden Ratsbeschlusses unter Titel V Dritter Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt. Folglich bindet dieser Ratsbeschluss das Vereinigte Königreich nur dann, wenn es nach dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) beschließt, sich daran zu beteiligen.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1876 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 5-(2-Aminopropyl)indol ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 43-45	10012/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1875 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Iod-2,5-dimethoxy-N-(2-methoxybenzyl)phenethylamin (25I-NBOMe), 3,4-Dichloro-N-[[1-(dimethylamino)cyclohexyl]methyl]benzamid (AH-7921), 3,4-Methylendioxypropyrolon (MDPV) und 2-(3-Methoxyphenyl)-2-(ethylamino)cyclohexanon (Methoxetamin) ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 38-42	10011/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1873 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin (4,4'-DMAR) und 1-Cyclohexyl-4-(1,2-diphenylethyl)piperazin (MT-45) ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 32-34	10009/15

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1874 des Rates vom 8. Oktober 2015 über Kontrollmaßnahmen für 4-Methylamphetamin ABl. L 275 vom 20.10.2015, S. 35-37	10010/15
Beschluss (EU) 2015/2248 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments für haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 36-37	12508/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Rückkehrpolitik	12420/15
Erklärung Schwedens Im Zusammenhang mit der künftigen Rückkehrpolitik der EU tritt Schweden im Hinblick auf Nummer 12 der Schlussfolgerungen des Rates nachdrücklich dafür ein, dass im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit nur im Zusammenhang mit der länderbezogenen Programmierung und den Entwicklungsplänen der Empfängerländer Auflagen gemacht werden. Dabei sollte man sich an den Zusagen orientieren, die in der im Jahr 2005 gebilligten Pariser Erklärung über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere deren Nummer 45, gemacht wurden.	
Schlussfolgerungen des Rates zur verbesserten Nutzung der Mittel zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen	12892/15
3416. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 12. Oktober 2015 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Ersetzung von Anhang III Anlage II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits	10913/15

Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile in Bezug auf die Ersetzung von Anhang III Artikel 12 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits zu vertreten ist	10919/15
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln	12072/15
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten Verhandlungen über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits aufzunehmen und diese auszuhandeln	12075/15
Beschluss (GASP) 2015/1838 des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/391/GASP zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 96-96	12367/15
Beschluss (GASP) 2015/1837 des Rates vom 12. Oktober 2015 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten sowie im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 83-95	11128/15

Beschluss (GASP) 2015/1836 des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 75-82	8846/15
Verordnung (EU) 2015/1828 des Rates vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 1-2	8844/15
Beschluss (GASP) 2015/1835 des Rates vom 12. Oktober 2015 über die Rechtsstellung, den Sitz und die Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 55-74	7544/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Südsudan	12650/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina	12861/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Libyen	12898/15
Schlussfolgerungen des Rates zu Syrien	12897/15
Schlussfolgerungen des Rates zur Migration	12880/15

3417. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 13. Oktober 2015 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2015/1860 des Rates vom 13. Oktober 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkts ABl. L 273 vom 17.10.2015, S. 9-14	11770/15
Beschluss (EU) 2015/1855 des Rates vom 13. Oktober 2015 zur Festlegung des im Rat für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich des Antrags der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder auf eine Verlängerung der Übergangsfrist nach Artikel 66 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen auf dem Gebiet der Arzneimittel und auf eine Befreiung von Verpflichtungen nach Artikel 70 Absätze 8 und 9 des genannten Übereinkommens ABl. L 271 vom 16.10.2015, S. 33-34	11916/15

Schriftliches Verfahren vom 18. Oktober 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1863 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 174-197	11343/15
Verordnung (EU) 2015/1861 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 1-160	11871/15
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass sich der Rat "in Anbetracht der vom iranischen Nuklearprogramm ausgehenden spezifischen Bedrohung für den Weltfrieden und zur Wahrung der Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung der Anhänge I, II, III und IV des Beschlusses 2010/413/GASP" vorbehalten hat, die Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anhänge VIII, IX, XIII und XIV selbst auszuüben. Unter Hinweis auf Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, dass es zweckmäßiger gewesen wäre, der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Die Kommission ist der Auffassung, dass der vorliegende Fall bei künftigen Regelungen der Durchführungsbefugnisse im Kontext künftiger Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen nicht als Präzedenzfall herangezogen werden kann.	
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1862 des Rates vom 18. Oktober 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ABl. L 274 vom 18.10.2015, S. 161-173	12064/15

3418. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 22. Oktober 2015 in Luxemburg**GESETZGEBUNGSAKTE**

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1-29	43/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Gabunischen Republik aufzunehmen	12160/15

Erklärung 1 der Kommission

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Erklärung 2 der Kommission

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik erkennt die Kommission voll und ganz die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresschätze und die daraus resultierende Notwendigkeit an, das Überschuss-Konzept im Sinne des Artikels 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) reibungslos umzusetzen, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen ein Partnerschaftsabkommen über nachhaltige Fischerei und die zugehörigen Protokolle den Zugang der EU-Außenflotte zu den Ressourcen in den Gewässern des Partnerlandes regeln.

Allerdings vertritt die Kommission in Bezug auf Artikel 64 des SRÜ und Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Auffassung, dass das Überschuss-Konzept in geringerem Maße auf die Fangtätigkeiten zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten Anwendung findet, wobei geeignete Bewirtschaftungsziele und entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen – Regeln für den prioritären Zugang, Fang-, Kapazitäts- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie gegebenenfalls Aufteilungsschlüssel – vorrangig auf regionaler oder subregionaler Ebene von den Vertragsparteien der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen unter gebührender Beachtung der einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten festzusetzen sind.

Beschluss (EU) 2015/1969 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich des Beitritts der Ukraine zum Überarbeiteten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts ABl. L 288 vom 4.11.2015, S. 14-15	11388/15
Beschluss (GASP) 2015/1908 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handels ("iTrace II") ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 15-25	11620/15
Beschluss (EU) 2015/1988 des Rates vom 22. Oktober 2015 über die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits im Namen der Europäischen Union ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 4-6	10725/15
Beschluss (EU) 2015/1993 des Rates vom 22. Oktober 2015 zur Genehmigung des Abschlusses – im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits durch die Europäische Kommission ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 14-15	10726/15
Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo andererseits	10728/15

3419. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 26. Oktober 2015 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016	13043/15	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT		DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN	
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2015 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Integrität und Umsetzung des EU-EHS"		12767/15	
Verordnung (EU) 2015/1961 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten ABl. L 287 vom 31.10.2015, S. 1-5		12878/15	
Schlussfolgerungen des Rates zur Weltfunkkonferenz 2015 (WRC-12) der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)		13042/15	
Erklärung der Kommission Die Kommission bedauert, dass der Rat zur Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2015 Schlussfolgerungen anstelle eines Beschlusses gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV angenommen hat. Nach Auffassung der Kommission widerspricht dieses Prozedere dem Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Die Kommission behält sich diesbezüglich ihre Rechte vor.			

Beschluss (EU) 2015/2020 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Übertragung der Befugnis zur Ausstellung von Laissez-passer für Mitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete des Europäischen Rates und des Rates sowie für besondere Antragsteller gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 auf den Generalsekretär des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/682/EG, Euratom ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 42-43	12321/15
Beschluss (EU) 2015/1994 des Rates vom 26. Oktober 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 16-17	11796/15
Erklärung der Mitgliedstaaten Die Mitgliedstaaten - begrüßen die Unterzeichnung des Protokolls zu dem Abkommen mit Liechtenstein, in dem Regelungen im Hinblick auf Transparenz und Informationsaustausch vorgesehen sind, die den in der EU geltenden Regelungen gleichwertig sind, und erkennen dessen internationale Bedeutung an; - sagen zu, dieses Abkommen rasch, effizient und auf Gegenseitigkeitsbasis durchzuführen; - sagen zu, die Lage in Liechtenstein in Anbetracht der in diesem Abkommen vorgesehenen Regelungen zu analysieren und diesem Abkommen in ihren bilateralen Beziehungen zu Liechtenstein Rechnung zu tragen.	
Beschluss (EU) 2015/2377 des Rates vom 26. Oktober 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Palau über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 11-12	12076/15

Beschluss (EU) 2015/2226 des Rates vom 26. Oktober 2015 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Königreichs Tonga über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens ABl. L 317 vom 3.12.2015, S. 1-2	12084/15
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kiribati über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens	12090/15
Beschluss des Rates vom über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Kolumbien über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens	12093/15
Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1956 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der Beschluss 2008/633/JI über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten gilt ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 146-148	10506/15
Beschluss (EU) 2015/1942 des Rates vom 26. Oktober 2015 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts zum Antrag der Vereinigten Staaten auf eine WTO-Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des AGOA-Programms ABl. L 283 vom 29.10.2015, S. 9-10	12319/15

Schriftliches Verfahren vom 29. Oktober 2015	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2015/1957 des Rates vom 29. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 149-180	13025/15
Durchführungsverordnung (EU) 2015/1949 des Rates vom 29. Oktober 2015 zur Durchführung von Artikel 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 71-95	13027/15
Verordnung (EU) 2015/1948 des Rates vom 29. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus ABl. L 284 vom 30.10.2015, S. 62-70	13032/15